

# RS Vwgh 2000/5/23 2000/11/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2000

## Index

44 Zivildienst

## Norm

ZDG 1986 §14 Abs2 idF 1996/788;

## Rechtssatz

Die Entscheidung über den Aufschiebungsantrag des Zivildienstpflichtigen erfolgte innerhalb der Einjahresfrist nach § 14 Abs 2 erster Satz ZDG, ohne dass eine Zuweisung des Zivildienstpflichtigen mit Dienstantritt innerhalb dieses Jahres erfolgt wäre. Damit war sein Aufschiebungsantrag am zweiten Satz des § 14 Abs 2 ZDG zu messen (Hinweis E 17.11.1998, 98/11/0129, und E 24.3.1999, 98/11/0180). Ein Aufschub wäre somit nur in Betracht gekommen, wenn mit der Unterbrechung der Schulausbildung des Zivildienstpflichtigen eine außerordentliche Härte verbunden wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000110009.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)